Fachgebiet

Reisegepäckversicherung

Thema

Grob fahrlässige Herbeiführung eines Diebstahls Film- und Fotoapparatediebstahlversicherung (§ 81 Abs. 2 VVG)

Aktuelles

Das LG Hannover (r+s 2013, 143) hat zur grob fahrlässigen Herbeiführung eines Versicherungsfalles in der und Fotoapparatediebstahlversicherung in Anlehnung an die Rechtsprechung Reisegepäckversicherung festgestellt, der VN handele grob fahrlässig, wenn er auf dem Flughafen in Valencia eine Kamerazubehörtasche, in welcher sich Kamerazubehör befindet, deren Neuwert der VN selbst mit EUR 43.981,90 beziffert, auf einem Gepäcktrolley abstellt und sie dort nach einem kurzen Gespräch am lost-and-found-Schalter nicht wieder auffindet. Zur Begründung führt das Gericht aus, der VN habe während des Gesprächs keinen Blick-und/oder Körperkontakt zu der entwendeten Zubehörtasche gehabt. Er habe nur den oberen Bügel des Trolleys an seiner Seite gespürt und habe jedenfalls zeitweise auch keinen Blickkontakt zu der Tasche gehabt, denn der Trolley stand seitlich hinter ihm, so dass sowohl er als auch ein benannter Zeuge sich hätte umdrehen müssen, um die Kameratasche zu sehen. Damit habe der VN die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dabei unbeachtet gelassen, was in dieser Situation jedem hätte einleuchten müssen. Es könne nicht nachvollzogen werden, warum der VN die Tasche mit dem wertvollen Kamerazubehör sich nicht umgehängt hat, was bei dem vom VN angegebenen Gewicht mit ca. 8 – 10 kg möglich und zumutbar gewesen wäre, oder sich die Tasche nicht zwischen die Beine gestellt oder vor sich abgestellt hat, so dass Blick- und Körperkontakt bestanden hätte (vgl. zu den Anforderungen an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei Video- und Fotoapparaten in der Reisegepäckversicherung: van Büren/Nies, Reiseversicherung, 3. Aufl., Kommentar, Teil 4, Rdnr. 275 ff.).

Zu der nach § 81 Abs. 2 WG zu bildenden Leistungskürzungsquote geht das Gericht davon aus, dass im Regelfall eine Kürzung um 50% sachgerecht sei und aufgrund der hier vorliegenden Umstände des Einzelfalls die Leistungspflicht des Versicherers um 40% zu kürzen sei. Hierbei folgt das Gericht nicht dem Einstiegsquotenmodell von 50%. Auch versagt sich die Kammer Lösungsansätzen, die allein für bestimmte Fallgruppen Einstiegsquoten vorsehen oder einzuhaltende Quotenraster von 1/4, 1/3, 1/2, 2/3 oder 3/4 vorgeben wollen. Vielmehr geht das Gericht unter Zugrundelegung der gesetzgeberischen Intentionen zutreffend davon aus, dass in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der dabei bestehenden Besonderheiten eine Leistungskürzungsquote zu bestimmen ist, die der Schwere der Schuld des VN angemessen ist, wobei der Rahmen möglicher Kürzungsquoten von 0-100% zu spannen sei (vgl. auch etwa OLG Düsseldorf, r+s 2011, 507; LG Dortmund, VersR 2010, 1594; Wussow, WI 2011, 67).

Das Gericht geht hinsichtlich der Quotenbildung davon aus, dass von vornherein Quotelungskriterien ausscheiden, die mit dem Verschulden nichts zu tun haben. Weiterhin führt das Gericht aus, die

Leistungskürzungsbefugnis des Versicherers sei umso größer, je näher das grobe Verschulden an die schwerere Verschuldensform, den Vorsatz, heranreicht. Dabei sei nicht in groben Einzelschritten vorzugehen, sondern es seien Abstufungen möglich, die jedenfalls Kürzungsquoten im Zehntelbereich, in seltenen Einzelfällen auch darunter, zulassen (vgl. hierzu auch LG Hannover, VuR 2011, 436).

Schlussbetrachtung

Soweit das LG Hannover (r+s 2013, 143) zunächst ausführt, es folge **nicht dem Lösungsansatz** einer **Einstiegsquote von 50**%, dann jedoch es vom Ansatz her für sachgerecht hält, im **Regelfall** der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles **eine Kürzung von 50**% vorzunehmen, erscheint dies widersprüchlich. Insbesondere kann nicht erkannt werden, wo ein signifikanter Unterschied zwischen dem vom Gericht abgelehnten Lösungsansatz der Bildung einer Einstiegsquote von 50% und einer vom Ansatz her für sachgerecht gehaltenen im Regelfall vorzunehmenden Kürzung von 50% liegt. M. E. kann bei der Bemessung der Kürzungsquote im Einzelfall nicht von einem im Ansatz für sachgerecht gehaltenen Regelfall ausgegangen werden dürfen, wenn das Einstiegsquotenmodell abgelehnt wird.